



Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Karl-Rothe-Straße 10-14, 04105 Leipzig

<Adresse>

<Bearbeiter>

Dienstleistungszentrum

Karl-Rothe-Straße 10-14
04105 Leipzig

Tel. +49 341 5634-333

Fax +49 341 5634-415

dlz@bkg.bund.de

www.bkg.bund.de

Lizenzvereinbarung Nr. <Vertrag>

Bezug: Ihre Nachricht vom <Datum>

Geschäftszeichen: GDL2-843110 # <Vertrag>-<Auftrag>-2024

Anlage: Lizenzvereinbarung über die Nutzung von Geodaten der Vermessungseinrichtungen der Länder und von Geodaten kommerzieller Anbieter beim BKG

Leipzig, <Datum>

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Nutzung von Geobasisdaten der Vermessungsverwaltungen der Länder und Geodaten kommerzieller Anbieter beim BKG übersende ich Ihnen die Lizenzvereinbarung Nr. <Vertrag>, die die bisherige Vereinbarung Nr. <Vertrag> ersetzt.

Ich weise auf die Nutzungsbedingungen hin, die unter der Nr. 3 der Vereinbarung aufgeführt, in den **Anlagen Geodaten** und in der **Anlage Nutzungsbedingungen V GeoBund** enthalten sind. Die Nutzung unterscheidet sich je nach Art und Quelle der Geodaten erheblich. Es sind darüber hinaus unterschiedliche Quellenvermerke anzubringen, je nachdem welches Produkt / welcher Dienst verwendet wird. Ich bitte Sie, auch Ihre Kollegen und Mitarbeiter, die mit den Geodaten arbeiten, auf diese Differenzierung hinzuweisen.

Sollten Sie zur Vereinbarung weitere Fragen haben, so setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung.

Ich bitte Sie, zwei Exemplare der beigegeführten Lizenzvereinbarung per Post vollständig an uns zurückzusenden. Eines davon wird anschließend von uns unterzeichnet an Sie zurückgeschickt.

Zusätzlich bitte ich Sie um die Zusendung einer aktuellen Bestätigung des Zuwendungsbescheides durch den Bund für Ihr Institut.

Ist im Rahmen der neu geschlossenen Lizenzvereinbarung eine Bestellung von Geodaten bei uns eingegangen, wird deren Bereitstellung nach Eingang Ihrer unterschriebenen Rückantwort ausgelöst.

[Alternativ]



Die Bereitstellung der von Ihnen am bestellten Geodaten wurde bereits am ... ausgelöst.
Sie fällt unter diese Lizenzvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez.

<Bearbeiter>

MUSTER

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Dienstleistungszentrum

Karl-Rothe-Straße 10-14

04105 Leipzig

Lizenz-Nr.: <Vertrag>

Bearbeiter: <Bearbeiter>

GDL2-843110 # <Vertrag>-2024

Lizenzvereinbarung über die Nutzung von Geodaten der Vermessungsverwaltungen der Länder und von Geodaten kommerzieller Anbieter beim Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

zwischen der **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch
das **Bundesamt für Kartographie und Geodäsie**
(nachfolgend Lizenzgeber genannt)

und der **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch

Name

Anschrift

PLZ Ort

(nachfolgend Lizenznehmer genannt).

1. Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten in jedweder Form (z.B. digital, analog, online, offline, in Diensten, in Produkten etc.) (nachfolgend: Daten) **für das Projekt XXXX** gemäß dem Vertrag über die kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder zur Verwendung im Bundesbereich sowie Lizenzvereinbarungen mit kommerziellen Datenherstellern und Open Database License (ODbL) v1.0 wie sie in den **Anlagen Geodaten 1 - 11** konkretisiert ist.

Das Projekt wird zu **XX % von <Bundeseinrichtung> gefördert** und hat folgenden Forschungsauftrag:

- XXX

Der Zuwendungsbescheid gilt als Bestandteil dieser Lizenzvereinbarung.

2. Rechte und Pflichten des Lizenzgebers

- 2.1. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die Daten nach Nr. 1 erstmalig spätestens 10 Arbeitstage nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereit.
- 2.2. Der Lizenzgeber gewährleistet eine hohe Verfügbarkeit der Dienste durch den Einsatz redundanter Hard- und Softwarearchitektur. Der Zugang erfolgt über das World Wide Web unter Einsatz offener (HTTP) oder verschlüsselter Kommunikationsformen (HTTPS). Der Schutz der Dienste vor unbefugter Nutzung und damit die ausschließliche Bereitstellung für den Lizenznehmer erfolgt über die Freischaltung ausschließlich durch den Lizenznehmer genutzter IP-Adressen, über HTTP-Authentifizierung und über die Verwendung von Nutzeridentifikatoren. Der Einsatz von Nutzeridentifikatoren ist direkt in einer nutzerspezifischen URL des Dienstes oder als zusätzlicher Aufrufparameter möglich und verlangt in jedem Fall den Einsatz von HTTPS.
- 2.3. Soweit dies nach den **Anlagen Geodaten 1 - 11** vereinbart ist, stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer Aktualisierungsdaten im vereinbarten Turnus bereit.

- 2.4. Der Lizenzgeber unterrichtet den Lizenznehmer unverzüglich bei Lieferverzug, Ausfall der durch den Lizenznehmer genutzten Dienste oder bekannt gewordenen Qualitätsmängeln an den Daten.

3. Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

- 3.1. Der Lizenznehmer erhält ein nicht ausschließliches Recht zur nichtkommerziellen Nutzung der Daten nach den **Anlagen Geodaten 1 - 11** <Bitte auswählen>. Öffentliche Aufgaben (Pflichtaufgaben) sind öffentliche nationale, unionsrechtliche und internationale Aufgaben sowie Aufgaben auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen, die der Bund durch oder aufgrund von Gesetzen wahrnimmt. **Zu den Einrichtungen des Bundes zählen auch Zuwendungsempfänger, die zu mindestens 50 % oder mehr durch den Bund gefördert werden und im Auftrag des Bundes Pflichtaufgaben wahrnehmen. Sinkt die Förderung des Lizenznehmers durch den Bund unter 50 %, ist dies dem Lizenzgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.**
- 3.2. Die Nutzungsbedingungen für die verschiedenen vom Lizenzgeber lizenzierten Daten Dritter unterscheiden sich zum Teil erheblich voneinander. Diese zusätzlichen besonderen Bedingungen finden sich in den **Anlagen Geodaten 1 - 11** dieser Vereinbarung.
- 3.3. Im Falle der Weitergabe von Daten an Auftragnehmer, die im Rahmen der Erledigung der Pflichtaufgaben von den Nutzungsberechtigten beauftragt werden, stellen die Nutzungsberechtigten sicher, dass die Daten ausschließlich zur Erfüllung der einzelfallbezogenen Aufgabe verwendet und nach der Aufgabenerledigung gelöscht werden.
- 3.4. Für Lizenzanpassungen, Datenauslieferungen und Dienstenutzungen teilt der Lizenznehmer gegenüber dem Lizenzgeber in Textform jeweils die Kontaktdaten von mindestens einem (persönlichen) Ansprechpartner für vertragliche Angelegenheiten, technische Angelegenheiten und Bestellungen mit. Änderungen sind dem Lizenzgeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Diese personenbezogenen Daten werden im Bestellsystem des Lizenzgebers gespeichert und nach Beendigung der Lizenzvereinbarung bzw. Wechsel des Ansprechpartners gelöscht.

4. Finanzielle Regelungen

Die Bereitstellung von Daten und die Erbringung von Leistungen gemäß der **Anlagen Geodaten 1 - 11** erfolgt an den Lizenznehmer unentgeltlich.

5. Laufzeit, Kündigung

- 5.1. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Vereinbarungspartner in Kraft. Sie **ersetzt alle früheren Vereinbarungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer über die Nutzung von Geobasisdaten bzw. -diensten mit dem BKG.**
- 5.2. Die Laufzeit beginnt mit dem In-Kraft-Treten und endet am 31.12.2025. Sie verlängert sich nach Ablauf dieser Frist um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(Alternativ für projektbezogene Zuwendungsempfänger)

Die Laufzeit beginnt mit dem In-Kraft-Treten und endet mit Ablauf des Projektes am **Datum** automatisch. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

- 5.3. Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner aus wichtigem Grund fristlos schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der andere Partner eine wesentliche Verpflichtung aus der Vereinbarung verletzt und diese Verpflichtung auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt.
- 5.4. Ist der Lizenzgeber durch schuldhaftes Verhalten des Lizenznehmers zu einer Kündigung berechtigt, erlöschen sämtliche dem Lizenznehmer eingeräumten Rechte. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereitgestellten Daten sind zu löschen. Dies gilt entsprechend für Daten, die einem Auftragnehmer überlassen wurden. Die Löschung der Daten ist schriftlich anzuzeigen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung der Textform im Sinne des § 126b BGB. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- 6.2. Bei Änderungen der Anlagen Geodaten informiert der Lizenzgeber den Lizenznehmer vier Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform über die beabsichtigten Änderungen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, der Geltung der Änderungen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Information zu widersprechen. Unterlässt der Lizenznehmer den Widerspruch, so werden die geänderten Anlagen Geodaten nach Ablauf der vierwöchigen Frist Vertragsbestandteil. Der Lizenzgeber weist den Lizenznehmer im Rahmen der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf die Frist und die Rechtsfolgen hin. Widerspricht der Lizenznehmer, so sind der Lizenzgeber und der Lizenznehmer berechtigt, die Lizenzvereinbarung nach Ziff. 5.3 der Vereinbarung zu kündigen.
- 6.3. Die Parteien sind sich einig, dass die Ungültigkeit oder die Undurchsetzbarkeit einzelner Regelungen die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. Soweit sich einzelne Regelungen als ungültig oder undurchsetzbar erweisen, verpflichten sich die Parteien einvernehmlich zusammenzuwirken, um eine nach Treu und Glauben für beide Seiten angemessene Regelung zu finden. Letzteres gilt auch für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

7. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage Besondere Bedingungen für die Bereitstellung von Geodaten mittels eines externen Datenträgers (Stand: 10. Oktober 2024)

Anlage Geodaten 1: Geodaten der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland

Anlage Geodaten 2: Geodaten/Geodatenprodukte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie

Anlage Geodaten 3: EuroBoundaryMap von EuroGeographics

Anlage Geodaten 4: Georeferenzierte Adressdaten und Postleitzahlgebiete der Deutsche Post Direkt GmbH

Anlage Geodaten 5: Satellitenbilddaten der BRD mittels des RapidEye Sensors von Planet Labs Germany GmbH

Anlage Geodaten 6: Infrastrukturdaten (Bahn-Geodaten) von DB InfraGO AG

Anlage Geodaten 7: Lufträume der Deutschen Flugsicherung

Anlage Geodaten 8: WMS Begrenzungen im Straßenverkehr

Anlage Geodaten 9: Liegenschaften der Bundeswehr vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Anlage Geodaten 10: Kommerzielle Fernerkundungsdaten (Sat4Bund)

Anlage Geodaten 11: SKD Produkte mit kommerziellen Fernerkundungsdaten Dritte

Anlage Nutzungsbedingungen für die Nutzung von Geoanwendungen des Bundes, die Geobasisdaten der Vermessungsverwaltungen der Länder enthalten (Nutzungsbedingungen V GeoBund)

Anlage Zuwendungsbescheid

8. Unterschriften

Leipzig,

.....
Ort, Datum

i.A.
Lizenzgeber

.....
Lizenznehmer

Besondere Bedingungen für die Bereitstellung von Geodaten mittels eines externen Datenträgers
(Stand: 10. Oktober 2024)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden besonderen Bedingungen für die Bereitstellung der Geodaten gelten im Rahmen der Lizenzvereinbarung über die Nutzung von Geodaten der Vermessungsverwaltungen der Länder und von Geodaten kommerzieller Anbieter beim Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, bei denen die Geodaten mittels eines Datenträgers dem Lizenznehmer durch den Lizenzgeber bereitgestellt werden. Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, soweit sie in Textform zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer vereinbart worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden durch den Lizenzgeber nicht anerkannt.
- 1.2. Diese Bedingungen sind Bestandteil der jeweiligen Lizenzvereinbarung zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer.

2. Rechtlicher Hinweis

- 2.1. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer ausschließlich zum Zwecke der Datenübermittlung Datenträger zur Verfügung. Eine Nutzung des Datenträgers durch den Lizenznehmer zu einem anderen Zweck ist ausdrücklich untersagt. Die Gebrauchsüberlassung erfolgt unentgeltlich. Der Lizenzgeber darf jederzeit über die Datenträger verfügen, auch Rückgabe verlangen. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht des Lizenznehmers ist ausgeschlossen. Etwaige Eingriffe Dritter in das Eigentum des Lizenzgebers sind abzuwehren. In diesem Fall ist der Lizenzgeber sofort zu benachrichtigen. Eine Überlassung an Dritte ist ausdrücklich untersagt.
- 2.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den bereitgestellten Datenträger bis zur Rückgabe an den Lizenzgeber sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und aufzubewahren. Der Lizenznehmer hat die Pflicht, ausreichende

Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Hierzu hat er angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen gegen Einwirkungen von außen zu treffen, insbesondere gegen Computerviren, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können.

3. Gefahrübergang und Kostentragung bei Versendung

- 3.1. Der Versand des Datenträgers erfolgt auf Kosten des Lizenzgebers. Beim Versand des Datenträgers an den Lizenznehmer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe des Datenträgers an das jeweilige Versandunternehmen auf den Lizenznehmer über.
- 3.2. Der Rückversand des Datenträgers erfolgt auf Kosten des Lizenznehmers. Beim Rückversand des Datenträgers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe des Datenträgers an das jeweilige Versandunternehmen auf den Lizenzgeber über.
- 3.3. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Datenträger unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Unrichtige oder unvollständige Sendungen oder sonstige offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Erhalt des Datenträgers zu reklamieren.

4. Gewährleistung, Haftung

- 4.1. Für Schäden, die durch die Nutzung des bereitgestellten Datenträgers entstehen, haftet der Lizenzgeber nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Lizenzvereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf

deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der Lizenzgeber auch bei einfacher Fahrlässigkeit; im letzten Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Für den Verlust von Daten haftet der Lizenzgeber insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Lizenznehmer oder dessen Auftragnehmer unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Im Falle einer Inanspruchnahme aus Haftung ist ein Mitverschulden des Lizenznehmers angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

4.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die bereitgestellte Festplatte bis zum Ablauf der Rückgabefrist sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und aufzubewahren. Der Lizenznehmer haftet ab der Übergabe nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Schäden, die auf eine unsachgemäße Behandlung, unzumutbare Nutzung und mutwillige Beschädigung des Datenträgers zurückzuführen sind. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber unverzüglich jede Beschädigung des Datenträgers oder dessen Verlust anzuzeigen. Im Falle des Verlustes sowie Beschädigung des

Datenträgers hat der Lizenznehmer Schadensersatz zu leisten. Der Lizenzgeber trifft seinerseits angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen, insbesondere gegen Computerviren, um von der Festplatte ausgehende Gefährdungen auszuschließen.

5. Fristgerechte Rückgabe des Datenträgers

5.1. Der Lizenznehmer kann den Datenträger jederzeit vor Ablauf der Rückgabefrist zurückgeben. Eine Rückgabe hat spätestens mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Rückgabefrist zu erfolgen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Datenträger innerhalb von 14 Tagen an den Lizenzgeber zurückzugeben. Die Rückgabefrist beginnt mit der Übergabe des Datenträgers an den Lizenznehmer. Die Rückgabefrist ist gewahrt, wenn der Lizenznehmer den Datenträger einem Versandunternehmen innerhalb der Rückgabefrist zur Versendung übergibt.

5.2. Eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Rückgabefrist ist nur vor Ablauf der Rückgabefrist möglich. Eine Verlängerung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung in Textform durch den Lizenzgeber und ist nur in Ausnahmefällen möglich.

5.3. Die Rückgabe des Datenträgers hat in mangelfreiem, betriebsfähigem Zustand zu erfolgen.

5.4. Im Falle einer Nichtrückgabe des Datenträgers hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber für den jeweiligen Datenträger Schadensersatz in Höhe des jeweiligen Zeitwertes des Datenträgers im Zeitpunkt der Rückgabepflicht zu leisten.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Ergänzend zu diesen Regelungen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Anlage Geodaten 1

Geodaten der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland

gemäß des „Vertrages über die kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder zur Verwendung im Bundesbereich“ vom 09.06.2024 (V GeoBund 2024)

1. Besondere Regelung der Rechte und Pflichten des Lizenznehmers in Bezug auf die Geodaten der Vermessungsverwaltungen der Länder

1.1 Der Lizenznehmer erhält das nicht ausschließliche Recht, die Geobasisdaten (außer dem Geokodierungsdienst der AdV und HK-DE; siehe Nr. 1.2) im Rahmen der Erledigung der öffentlichen Aufgaben ohne Einschränkung oder Bedingung innerhalb der Bundesverwaltung zu verwenden (interne Nutzung). Darüber hinaus erhält er das nicht ausschließliche Recht, die Geobasisdaten im Rahmen der Erledigung der öffentlichen Aufgaben in eigene Folgeprodukte oder Folgedienste zu integrieren und diese im Rahmen der Erledigung der öffentlichen Aufgaben unter den Bedingungen der Lizenz „Creative Commons BY 4.0“ (CC-Namensnennung, CC-BY), der „Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0“ (dlde/by-2.0) oder einer gleichwertigen offenen Lizenz, die eine uneingeschränkte Weiterverwendung ermöglicht, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.

Zur Klarstellung: Der Lizenznehmer ist in der Wahl der Lizenz grundsätzlich frei. Bei Verwendung einer offenen Lizenz besteht lediglich die Verpflichtung, die Variante mit Namensnennung zu verwenden.

1.2 Abweichend von Nr. 1.1 dieser Anlage erhält der Lizenznehmer das nicht ausschließliche Recht, die Hauskoordinaten und den Geokodierungsdienst der AdV im Rahmen der Erledigung der öffentlichen Aufgaben in eigene Folgeprodukte oder Folgedienste zu integrieren und diese im Rahmen der Erledigung der öffentlichen Aufgaben unter den Bedingungen der „Anlage Nutzungsbedingungen Hauskoordinaten V GeoBund 2024“ zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen sowie Dritten an diesen ein internes und externes Nutzungsrecht, das auch das Recht zur weiteren Unterlizenzierung umfasst, einzuräumen (externe Nutzung einschließlich der Unterlizenzierung an beliebig viele Unterlizenznehmer ohne Benennungserfordernis zur Weitergabe nicht nur an Endnutzer). Der Lizenznehmer nimmt bei der Einräumung von Nutzungsrechten an Folgeprodukten und Folgediensten die Rechte der Länder an den Hauskoordinaten wahr. Sie haben Dritte auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen der „Anlage Nutzungsbedingungen Hauskoordinaten V GeoBund 2024“ zu verpflichten. Der Lizenznehmer trifft geeignete rechtliche oder technische Vorkehrungen, dass die in die Folgeprodukte und Folgedienste integrierten postalischen Adressdaten durch Dritte nicht separiert, extrahiert und eigenständig genutzt werden können.

1.3 Zur Klarstellung:

1.3.1 *Öffentliche Aufgaben des Bundes sind öffentliche, nationale, unionsrechtliche und internationale Aufgaben sowie Aufgaben auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen, die der Bund durch Gesetze oder aufgrund von Gesetzen wahrnimmt.*

1.3.2 *Folgeprodukte sind analoge und digitale Erzeugnisse der Berechtigten, welche die Geobasisdaten durch deren Bearbeitung, durch Anreicherung mit Geofachdaten oder Verknüpfung mit einer Software direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Folgedienste sind Dienste der Berechtigten, welche die Geobasisdaten für Berechnungen innerhalb von Applikationen (z. B. Navigationsdienste) und zur webbasierten Visualisierung von Fachinformationen verwenden.*

1.4 Der Lizenznehmer trifft geeignete rechtliche oder technische Vorkehrungen, dass die in die Folgeprodukte und Folgedienste integrierten Geobasisdaten oder Geodatendienste durch Dritte nicht separiert, extrahiert und eigenständig genutzt werden können.

1.5 Nach Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung gelten die nicht zeitlich befristeten Rechte und Verpflichtungen des Lizenznehmers in Bezug auf die bis dahin bereitgestellten Daten fort.

Anlage Geodaten 1

2. Quellenvermerk

Der Lizenznehmer bringt bei Verwertungen jeglicher Art einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk an.

Daten und Dienste	Datenurheber / Bereitsteller	Quellenvermerk
Digitales Landschaftsmodell Basis-DLM (AAA)	Vermessungsverwaltungen der Länder	Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / BKG (Jahr des Datenbezugs)
Digitales Geländemodell DGM1 Gitterweite 1 m	Vermessungsverwaltungen der Länder	
Digitales Oberflächenmodell DOM	Vermessungsverwaltungen der Länder	
Digitale OrthoPhotos DOP 20 (tlw. True DOP)	Vermessungsverwaltungen der Länder	
Digitale Topographische Karte DTK25 – 1:25.000	Vermessungsverwaltungen der Länder	
Digitale Topographische Karte DTK50 – 1:50.000	Vermessungsverwaltungen der Länder	
Hausumringe Deutschland HU-DE	Vermessungsverwaltungen der Länder	
3D-Gebäudemodelle im Level of Detail 2 (LoD2)	Vermessungsverwaltungen der Länder	
Flurstücksinformationen Deutschland FS-DE (ohne Bayern)	Vermessungsverwaltungen der Länder	
Digitales Landbedeckungsmodell Deutschland (LBM-DE)	BKG, Vermessungsverwaltungen der Länder	
Verwaltungsgebiete VG25 – 1:25.000	BKG, Vermessungsverwaltungen der Länder	
HausKoordinaten Deutschland HK-DE	Vermessungsverwaltungen der Länder	Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / BKG (Jahr des Datenbezugs) Nutzungsbedingungen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/lizenz/deu/nutzungsbedingungen_hk-de.pdf
Geokodierungsdienst der AdV	Vermessungsverwaltungen der Länder	Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / BKG (Jahr des Datenbezugs) Nutzungsbedingungen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/lizenz/deu/nutzungsbedingungen_hk-de.pdf

Diese Daten sind weitgehend auch über Dienste zu beziehen (siehe Produktkatalog Bund). Die Nutzungsbedingungen für die Dienste entsprechen den Nutzungsbedingungen für die zugrundeliegenden Daten.

Anlage Geodaten 2

Geodaten/Geodatenprodukte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie

1. Besondere Regelungen der Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

a. Routingdienst

Der Lizenznehmer erhält das Recht zur internen Nutzung und zur öffentlichen Zugänglichmachung (z.B. Verwendung als Darstellungsdienst im Internet, Erstellung von Ausdrucken) für Endnutzer. Endnutzer erhalten ein internes Nutzungsrecht an den Produkten oder Diensten.

b. Points of Interest (POI-Bund), Kommunale Teilgebiete (KT25), Behördenzuständigkeitsbereiche (BZB), Haushalte Einwohner Bund (HH-EW-Bund), Gitter Haushalte Einwohner Bund (Gitter-HH-EW-Bund), Erreichbarkeitsanalysen (Erreichbarkeits- analysen)

Der Lizenznehmer erhält das Recht zur internen Nutzung. Darüber hinaus erhält er im Bedarfsfall ein Verwertungsrecht, die Produkte nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung in eigene Produkte oder Dienste zu integrieren, zusammen mit diesen an Endnutzer abzugeben und diesen ein internes Nutzungsrecht an den Produkten oder Diensten einzuräumen.

Zur Klarstellung: Produkte und Dienste des Lizenznehmers entstehen immer durch Anreicherung oder Verknüpfung von Geobasisdaten mit Geofachdaten; Dienste des Lizenznehmers sind so einzurichten, dass die Darstellung der Geobasisdaten immer in Verbindung mit entsprechenden Fachdaten erfolgt.

Der Lizenznehmer trifft geeignete rechtliche oder technische Vorkehrungen, dass die in die Folgeprodukte und Folgedienste des Lizenznehmers nach Nr. 1 dieser Anlage integrierten Geobasisdaten und Geodatendienste durch Dritte nicht separiert, extrahiert und eigenständig genutzt werden können.

Nach Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung gelten die nicht zeitlich befristeten Rechte und Verpflichtungen des Lizenznehmers in Bezug auf die bis dahin bereitgestellten Daten fort.

Anlage Geodaten 2

2. Quellenvermerk

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder öffentlichen Wiedergabe, Verbreitung oder Präsentation der Daten sowie bei jeder Veröffentlichung oder externer Nutzung einer Bearbeitung oder Umgestaltung einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestaltet ist. Bei der Darstellung auf einer Webseite ist im Quellenvermerk das "BKG" mit der URL "<https://www.bkg.bund.de>" zu verlinken.

Daten und Dienste	Datenurheber/Bereitsteller	Quellenvermerk
Routingdienst (web_ors)	Nähere Informationen zu den Datenquellen finden Sie unter: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_routing.pdf	© BKG (Jahr), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_routing.pdf
Points of Interest (POI-Bund)	Nähere Informationen zu den Datenquellen finden Sie unter: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_poi-bund.pdf	© BKG (Jahr), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_poi-bund.pdf
Kommunale Teilgebiete (KT25)	Nähere Informationen zu den Datenquellen finden Sie unter: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_kt25.pdf	© BKG (Jahr), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_kt25.pdf
Behördenzuständigkeitsbereiche (BZB)	Nähere Informationen zu den Datenquellen finden Sie unter: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_bzb.pdf	© BKG (Jahr), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_bzb.pdf
Haushalte Einwohner Bund (HH-EW-Bund)	Nähere Informationen zu den Datenquellen finden Sie unter: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_hh-ew-bund.pdf	© BKG (Jahr), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_hh-ew-bund.pdf
Gitter Haushalte Einwohner Bund (Gitter-HH-EW-Bund)	Nähere Informationen zu den Datenquellen finden Sie unter: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_gitter-hh-ew-bund.pdf	© BKG (Jahr), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_gitter-hh-ew-bund.pdf
Erreichbarkeitsanalysen (Erreichbarkeitsanalysen)	Nähere Informationen zu den Datenquellen finden Sie unter: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_erreicherkeitsanalysen.pdf	© BKG (Jahr), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_erreicherkeitsanalysen.pdf

Diese Daten sind weitgehend auch über Dienste zu beziehen (siehe Produktkatalog Bund). Die Nutzungsbedingungen für die Dienste entsprechen den Nutzungsbedingungen für die zugrundeliegenden Daten.

3. Hinweise zum Datenschutz

Die lizenzierten Geodaten weisen keinen direkten Personenbezug auf. Durch weitere Verarbeitungsschritte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese personenbeziehbar sein könnten. Der Lizenznehmer muss deshalb bei der weiteren Verarbeitung der Daten sicherstellen, die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen.

Anlage Geodaten 3

Euro Boundary Map (EBM)

von EuroGeographics

1. Besondere Regelung der Rechte und Pflichten des Lizenznehmers in Bezug auf EBM

Im Recht nach Nr. 3.1 dieser Lizenzvereinbarung eingeschlossen ist neben dem internen Nutzungsrecht das Recht die Daten als Darstellungsdienste auch für die Öffentlichkeit zu verwenden sowie im Bedarfsfall ein Verwertungsrecht, die Geodaten nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung in eigene Produkte oder Dienste zu integrieren, zusammen mit diesen an Endnutzer abzugeben und diesen ein internes Nutzungsrecht an den Produkten oder Diensten einzuräumen.

Zur Klarstellung: Produkte und Dienste des Lizenznehmers entstehen immer durch Anreicherung oder Verknüpfung von Geobasisdaten mit Geofachdaten; Dienste des Lizenznehmers sind so einzurichten, dass die Darstellung der Geobasisdaten immer in Verbindung mit entsprechenden Fachdaten erfolgt.

Nach Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung gelten die nicht zeitlich befristeten Rechte und Verpflichtungen des Lizenznehmers in Bezug auf die bis dahin bereitgestellten Daten fort.

2. Quellenvermerk

Bei Veröffentlichung von abgeleiteten Rasterbildern im Internet ist folgender Quellennachweis anzubringen:

- „This product includes intellectual Property from European National Mapping and Cadastral Agencies and is licensed on behalf of these by EuroGeographics.“ oder
- „Dieses Produkt enthält geistiges Eigentum der nationalen europäischen Vermessungs- und Katasterverwaltungen und ist in deren Auftrag lizenziert durch EuroGeographics.“ oder
- „© EuroGeographics“

Daten und Dienste	Art der Bereitstellung	Datenurheber/Bereitsteller	Quellenvermerk
Euro Boundary Map (EBM)	Datenträger	Europäische Vermessungs- und Katasterverwaltungen / EuroGeographics	© EuroGeographics

Anlage Geodaten 4

Georeferenzierten Adressdaten – GA sowie Postleitzahlen und -gebiete – PLZ

der Deutsche Post Direkt GmbH

1. **Besondere Regelung der Rechte und Pflichten des Lizenznehmers in Bezug auf Georeferenzierte Adressdaten – GA sowie Postleitzahlen und -gebiete – PLZ der Deutschen Post Direkt GmbH**

1.1 Das Produkt *Georeferenzierten Adressdaten – GA*, das Daten des kommerziellen Anbieters *Deutsche Post Direkt GmbH* enthält, kann intern im Rahmen der Wahrnehmung nichtkommerzieller öffentlicher Aufgaben genutzt werden.

Im Recht nach Nr. 3.1 dieser Lizenzvereinbarung eingeschlossen ist im Bedarfsfall ein Verwertungsrecht, die Geodaten nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung in eigene Produkte oder Dienste zu integrieren, zusammen mit diesen an Nutzer abzugeben und diesen ein internes und externes Nutzungsrecht an den Produkten oder Diensten einzuräumen.

Nach Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung gelten die nicht zeitlich befristeten Rechte und Verpflichtungen des Lizenznehmers in Bezug auf die bis dahin bereitgestellten Daten fort.

Zur Klarstellung: Produkte und Dienste des Lizenznehmers entstehen immer durch Anreicherung oder Verknüpfung von Geobasisdaten mit Geofachdaten; Dienste des Lizenznehmers sind so einzurichten, dass die Darstellung der Geobasisdaten immer in Verbindung mit entsprechenden Fachdaten erfolgt.

1.2 Die *Postleitzahlen und -gebiete (PLZ)* des kommerziellen Anbieters *Deutsche Post Direkt GmbH* können im Rahmen der Wahrnehmung nichtkommerzieller öffentlicher Aufgaben wie folgt genutzt werden:

- interne Nutzung
- Darstellung im Internet (ohne Download-Möglichkeit) sowie Abdruck der PLZ-Grenzen in Broschüren und anderen Printveröffentlichungen unter Angabe des Quellenvermerks gem. Nr. 2;
- Verwertungsrecht, die Geodaten nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung in eigene Produkte oder Dienste zu integrieren, zusammen mit diesen an Endnutzer abzugeben und diesen ein internes Nutzungsrecht an den Produkten oder Diensten einzuräumen.

Nach Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung erlöschen sämtliche dem Lizenznehmer eingeräumten Rechte für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereitgestellten Daten. Die Daten sind zu löschen und aus allen Folgeprodukten und Folgediensten zu entfernen. Die Löschung ist schriftlich anzuzeigen.

Zur Klarstellung: Produkte und Dienste des Lizenznehmers entstehen immer durch Anreicherung oder Verknüpfung von Geobasisdaten mit Geofachdaten; Dienste des Lizenznehmers sind so einzurichten, dass die Darstellung der Geobasisdaten immer in Verbindung mit entsprechenden Fachdaten erfolgt.

1.3 Der Lizenznehmer trifft geeignete rechtliche oder technischen Vorkehrungen, dass die in die Folgeprodukte und Folgedienste des Lizenznehmers nach Nr. 1 dieser Anlage integrierten Geobasisdaten und Geodatendienste durch Dritte nicht separiert, extrahiert und eigenständig genutzt werden können.

Anlage Geodaten 4

2. Quellenvermerk

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder öffentlichen Wiedergabe, Verbreitung oder Präsentation der Daten sowie bei jeder Veröffentlichung oder externer Nutzung einer Bearbeitung oder Umgestaltung einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestaltet ist. Bei der Darstellung auf einer Webseite ist im Quellenvermerk das "BKG" mit der URL "<https://www.bkg.bund.de>" zu verlinken.

Daten und Dienste	Datenurheber/Bereitsteller	Quellenvermerk
Georeferenzierte Adressdaten (GA)	Vermessungsverwaltungen der Länder, Deutsche Post Direkt GmbH, Statistisches Bundesamt	© GeoBasis-DE / BKG (Jahr des letzten Datenbezugs), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_ga.pdf Nutzungsbedingungen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/lizenz/deu/nutzungsbedingungen_hk-de.pdf
Postleitzahlgebiete der Bundesrepublik Deutschland (PLZ)	Deutsche Post Direkt GmbH	© Deutsche Post Direkt GmbH
Geokodierungsdienst für Adressen und Geonamen (Bund)	Vermessungsverwaltungen der Länder, Deutsche Post Direkt GmbH, Statistisches Bundesamt	© GeoBasis-DE / BKG (Jahr des letzten Datenbezugs), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_ga.pdf Nutzungsbedingungen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/nutzungsbedingungen_hk-de.pdf

Diese Daten sind weitgehend auch über Dienste zu beziehen (siehe Produktkatalog Bund). Die Nutzungsbedingungen für die Dienste entsprechen den Nutzungsbedingungen für die zugrundeliegenden Daten.

Anlage Geodaten 5

Satellitenbilddaten der BRD mittels des RapidEye Sensors

von Planet Labs Germany GmbH

1. Besondere Rechte und Pflichten des Lizenznehmers in Bezug auf RapidEye-Satellitenbilddaten von der RapidEye AG (Daten von 2009), von der GAF AG (Daten von 2012) und von der Planet Labs Germany GmbH (Daten von 2015 und 2017)

Nachstehende Nutzungen sind erlaubt:

- Interne Nutzung der Daten
- Weiterverbreitung von Bilddaten mit reduzierter Bodenauflösung (30 m und größer)
- Verbreitung abgeleiteter Produkte ohne Einschränkung (diese sind abgeleitet und entwickelt aus dem RapidEye Produkt und enthalten kein Quell-/Bildmaterial; sie sind irreversibel modifiziert und abgekoppelt von den Originaldaten)
- Darstellung von RapidEye Bilddaten oder Folgeprodukten (mit Quell-/Bildmaterial) in höchster Auflösung für nichtkommerzielle Zwecke, nicht downloadbar, nicht verbreitungsfähig und nicht in einer Art zugänglich, die es einem Dritten erlaubt, die Bilddaten oder das Folgeprodukt als eigenständige Datei zu nutzen
- Veröffentlichung der Daten oder der Folgeprodukte in nicht digitalem Format und für nichtkommerzielle Zwecke in Forschungsberichten oder ähnlichen Publikationen
- Nach Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung erlöschen sämtliche dem Lizenznehmer eingeräumten Rechte für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereitgestellten Daten. Die Daten sind zu löschen und aus allen Folgeprodukten und Folgediensten zu entfernen. Die Löschung ist schriftlich anzuzeigen.

2. Quellenvermerk

Der Lizenznehmer bringt bei Verwertungen jeglicher Art einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk an.

Daten	Datenurheber/Bereitsteller	Quellenvermerk
RapidEye-Daten von 2009 und 2012	RapidEye AG und GAF AG	Includes material © (Year) RapidEye S.à r.l. All rights reserved
RapidEye-Daten von 2015 und 2017	Planet Labs Germany GmbH	Includes material © (Year) Planet Labs Netherlands BV. All rights reserved.“

Anlage Geodaten 6

Infrastrukturdaten (Bahn-Geodaten)

der DB InfraGO AG

1. Besondere Regelung der Rechte und Pflichten des Lizenznehmers in Bezug auf Infrastrukturdaten der DB InfraGO AG

Die Nutzung der Daten des kommerziellen Anbieters *DB InfraGO AG* ist zur Wahrnehmung von Aufgaben, die der Lizenznehmer durch oder aufgrund von Gesetzen wahrnimmt, gestattet.

Die Weitergabe der Bahn-Geodaten an Dritte ist ausdrücklich nicht erlaubt. Die Daten dürfen nicht für Aufgaben im Sinne einer Aufsichtsbehörde für die Bahn verwendet werden.

Die Daten dürfen für folgenden Zweck genutzt werden:

- XXXXXXXXX

Nach Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung gelten die nicht zeitlich befristeten Rechte und Verpflichtungen des Lizenznehmers in Bezug auf die bis dahin bereitgestellten Daten fort.

2. Quellenvermerk

Die Anbringung eines Quellenvermerks ist bei der Nutzung der Infrastrukturdaten nicht notwendig.

3. Angabe des Nutzungszwecks

Die Daten stehen ausschließlich für den vor dem Lizenzabschluss abgestimmten Nutzungszweck zur Verfügung. Bei Änderung des Nutzungszweckes ist eine erneute Zustimmung der DB InfraGO AG notwendig. Bitte wenden Sie sich an: dlz@bkg.bund.de

Anlage Geodaten 7

Lufträume (LuftraumDFS)

von Deutsche Flugsicherung GmbH

1. Besondere Regelung der Rechte und Pflichten des Lizenznehmers in Bezug auf die Lufträume

Der Lizenznehmer erhält das Recht zur internen Nutzung. Darüber hinaus erhält er ein externes Nutzungsrecht, die Daten entweder ohne Bearbeitung an Endnutzer abzugeben und diesen ein internes Nutzungsrecht einzuräumen oder mit Bearbeitung in eigene Produkte oder Dienste zu integrieren, zusammen mit diesen an Endnutzer abzugeben und diesen ein internes Nutzungsrecht an den Produkten einzuräumen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Daten ausschließlich zu Planungszwecken genutzt werden dürfen. Für alle aeronautischen Aufgaben müssen die aktuellen Daten über die offiziellen Kanäle genutzt werden.

Nach Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung gelten die nicht zeitlich befristeten Rechte und Verpflichtungen des Lizenznehmers in Bezug auf die bis dahin bereitgestellten Daten fort.

2. Quellenvermerk

Der Lizenznehmer bringt bei Verwertungen jeglicher Art einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk an, der wie folgt auszugestaltet ist:

© DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
For planning purposes only

*Aeronautical data effective:
Germany: SEP 2020
Switzerland: APR 2020
France: OCT 2019*

Anlage Geodaten 8

WMS Begrenzungen im Straßenverkehr (wms_begrenzstrassenv)

1. Besondere Regelung der Rechte und Pflichten des Lizenznehmers in Bezug auf die Verkehrsdaten (Brückenbeschränkungen und Geschwindigkeitsbegrenzungen) von Logiball

Der Lizenznehmer erhält das Recht zur internen Nutzung des Dienstes. Darüber hinaus erhält er ein externes Nutzungsrecht, daraus abgeleitete Folgeprodukte oder Folgedienste im Rahmen der Wahrnehmung nichtkommerzieller öffentlicher Aufgaben an Dritte abzugeben und diesen ein internes Nutzungsrecht einzuräumen. Dies schließt die Veröffentlichung von Ausschnitten aus dem Dienst zur ergänzenden Illustration in Broschüren, anderen Printveröffentlichungen sowie zur Darstellung im Internet mit ein.

2. Quellenvermerk

Der Lizenznehmer bringt bei Verwertungen jeglicher Art einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk an, der wie folgt auszugestalten ist:

© Logiball GmbH

MUSTER

Anlage Geodaten 9

Liegenschaften der Bundeswehr

vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw)

1. Besondere Regelung der Rechte und Pflichten des Lizenznehmers in Bezug auf die Liegenschaften der Bundeswehr

1.1 Der Lizenznehmer erhält das nicht ausschließliche Recht, die Geodaten im Rahmen der Erledigung der Pflichtaufgaben innerhalb der Bundesverwaltung zu nutzen (interne Nutzung). Darüber hinaus erhält der Lizenznehmer das nicht ausschließliche Recht, die Geodaten bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben in eigene Folgeprodukte oder Folgedienste zu integrieren und diese zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen, sowie Dritten an diesen ein internes und externes Nutzungsrecht, das auch das Recht zur weiteren Unterlizenzierung umfasst, einzuräumen (externe Nutzung einschließlich der Unterlizenzierung an beliebig viele Unterlizenznehmer ohne Benennungserfordernis zur Weitergabe nicht nur an Endnutzer).

Folgeprodukte sind analoge und digitale Erzeugnisse der Nutzungsberechtigten, welche die Geodaten durch deren Bearbeitung, durch Anreicherung mit Geofachdaten oder Verknüpfung mit einer Softwaredirekt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Folgedienste sind Dienste der Nutzungsberechtigten, welche die Geodaten für Berechnungen innerhalb von Applikationen (z.B. Navigationsdienste) und zur webbasierten Visualisierung von Fachinformationen verwenden.

1.2 Die Geodaten können darüber hinaus zur Darstellung im Internet für alle Einrichtungen des Bundes (Behörden des Bundes, die sonstigen der Aufsicht des Bundes unterstehenden Personen des öffentlichen Rechts, Bundesorgane und Bundeseinrichtungen sowie Zuwendungsempfänger des Bundes, die zu 50% oder mehr vom Bund gefördert werden, soweit sie im Auftrag des Bundes Pflichtaufgaben wahrnehmen) genutzt werden. Weiterhin ist der Abdruck der Geodaten in Broschüren oder anderen Printveröffentlichungen, sowie in allen Darstellungen im Internet mit Copyright-Vermerk bzw. Quellenangabe möglich.

1.3 Der Lizenznehmer trifft geeignete rechtliche oder technische Vorkehrungen, dass die in die Folgeprodukte und Folgedienste integrierten Geobasisdaten oder Geodatendienste durch Dritte nicht separiert, extrahiert und eigenständig genutzt werden können.

1.4 Eine Weitergabe der Geodaten durch den Lizenznehmer an Stellen außerhalb der Einrichtungen des Bundes im o.g. Sinn ist ausschließlich nach vorheriger Zustimmung durch den Dateneigentümer (BAIUSBw) zulässig. Bitte wenden Sie sich an: dlz@bkg.bund.de

1.5 Nach Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung erlöschen sämtliche dem Lizenznehmer eingeräumten Rechte für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereitgestellten Daten, außer diese sind in Folgeprodukten und Folgediensten verarbeitet. Die Daten sind zu löschen. Die Löschung ist dem BKG schriftlich anzuzeigen.

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber und dem Dateneigentümer kann die Berechtigung des Lizenzgebers zur Datenabgabe an den Lizenznehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen enden. Tritt dieser Fall ein, wird der Lizenznehmer durch den Lizenzgeber unverzüglich informiert. Die Daten sind wie oben beschrieben zu löschen und die Löschung ist dem BKG schriftlich anzuzeigen.

2. Quellenvermerk

Der Lizenznehmer bringt bei Verwertungen jeglicher Art einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk an, der wie folgt auszugestalten ist:

© BAIUSBw (Jahr des letzten Datenbezugs)

Anlage Geodaten 10

Kommerzielle Fernerkundungsdaten (Sat4Bund),

die über das BKG zur Verfügung gestellt werden

Die Daten sind urheberrechtlich geschützt. Das Datenangebot steht den Einrichtungen des Bundes sowie nach positiver Berechtigungsprüfung den institutionellen Zuwendungsempfängern und Unternehmen mit Bundesbeteiligung zur Verfügung.

Besondere Regelung der Rechte und Pflichten des Lizenznehmers in Bezug auf kommerzielle Fernerkundungsdaten:

Das BKG erbringt ab 01.01.2022 folgende Leistungen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags nach § 3 Abs. 3 BGeoRG:

- Beschaffung und Bereitstellung der notwendigen kommerziellen Fernerkundungsdaten und -produkten,
- Ermöglichung von webbasierten Zugängen zum Zwecke der eigenständigen Recherche bzw. Informationsbezug sowie
- sonstige zweckdienliche Dienstleistungen zur Nutzung obiger (insbesondere Beratung, Schulung und Bedarfskoordinierung).

Für die Erbringung der Leistungen greift das BKG auf kommerzielle Fernerkundungsdaten und Infrastrukturen verschiedener externer Datenprovider (nachfolgend „Dritter“) zurück. Diese Dritten stellen Daten bereit, die sie aus verschiedenen Satellitenmissionen erheben bzw. von verschiedenen Providern beziehen.

Es wurden neben einzelnen Beschaffungen des BKG im Bereich Fernerkundung zusätzlich Rahmenvereinbarungen abgeschlossen, die es ermöglichen, dass Bilddaten in unterschiedlichen Vorverarbeitungsstufen (Produktlevel), Zusatzdaten, Analyse- und Fernerkundungsprodukte (sog. Primärdaten) abgerufen werden und zur Verwendung durch die Bundesverwaltung (Bundeseinrichtungen und institutionelle Zuwendungsempfänger) zur Verfügung stehen.

1. Für die durch das BKG im Bereich Fernerkundung beschafften und bereitgestellten Primärdaten erhält der Lizenznehmer das nicht ausschließliche Recht, die Primärdaten im Rahmen der Erledigung der Pflichtaufgaben ausschließlich im internen Bereich des Lizenznehmers zu nutzen (interne Nutzung).
-
2. Darüber hinaus erhält er das nicht ausschließliche Recht, im Rahmen der Erledigung der Pflichtaufgaben
 - Primärdaten oder abgeleitete Produkte zu externen Werbe- und Demonstrationszwecken zu nutzen.
 - aus Primärdaten oder abgeleiteten Produkten Präsentationsausgaben zu erstellen, die extern genutzt werden dürfen. Präsentationsausgaben sind konfektionierte Produkte in analoger Form (z. B. Plot) oder als Druckdatei ohne Georeferenzierung (z. B. PDF).
 - Primärdaten in eigene Folgeprodukte oder Folgedienste zu integrieren und diese im Rahmen der Erledigung der Pflichtaufgaben zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen sowie Dritten an diesen ein internes und externes Nutzungsrecht, das auch das Recht zur weiteren Unterlizenzierung umfasst, einzuräumen (externe Nutzung einschließlich der Unterlizenzierung an beliebig viele Unterlizenznehmer ohne Benennungserfordernis zur Weitergabe (Download) nicht nur an Endnutzer).
3. Eine über Nr. 2 hinausgehende externe Nutzung (z. B. durch Weitergabe, Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen) von abgeleiteten Produkten ist nicht gestattet.
4. Abgeleitete Produkte sind Veränderungen und/oder Verarbeitungen von Primärdaten durch den Lizenznehmer auch unter Verwendung weiterer Datenquellen, bei denen die Primärdaten weiterhin im Produkt erkennbar sind und ggf. auch wieder entnommen werden können. Folgeprodukte sind Veränderungen und/oder Verarbeitungen von Primärdaten durch den Lizenznehmer auch unter Verwendung weiterer Datenquellen, bei denen kein Rückschluss auf die Primärdaten mehr möglich ist.

Anlage Geodaten 10

5. Der Lizenznehmer trifft geeignete rechtliche oder technische Vorkehrungen, dass die in die Folgeprodukte und Folgedienste integrierten Primärdaten durch Dritte nicht separiert, extrahiert und eigenständig genutzt werden können.
6. Nach Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung gelten die nicht zeitlich befristeten Rechte und Verpflichtungen des Lizenznehmers in Bezug auf die bis dahin bereitgestellten Daten fort.
7. Die Weitergabe von Primärdaten an einen Auftragnehmer des Lizenznehmers ist zulässig, soweit und solange dies zur internen Nutzung der Primärdaten durch den Lizenznehmer erforderlich ist. Im Fall der Weitergabe von Primärdaten an einen Auftragnehmer hat der Lizenznehmer diesen schriftlich zu verpflichten, die übernommenen Daten ausschließlich für die Bearbeitung des Auftrags zu verwenden, sie in keinem Fall Dritten zugänglich zu machen sowie nach Erfüllung des Auftrags alle bei ihm verbliebenen Daten, auch Zwischenprodukte, Arbeitskopien und dergleichen zu löschen.
8. Die unter Nr. 1 und 2 beschriebenen grundlegenden Nutzungsrechte können in Bezug auf bestimmte Primärdaten auf Grundlage der jeweiligen Endnutzerlizenzvereinbarungen (End User Licence Agreements - EULA) und enthaltener Nutzungsbestimmungen des externen Datenproviders eingeschränkt sein. Die Nutzungsbestimmungen von EULA haben gegenüber den in diesem Lizenzvertrag enthaltenen Lizenzrechten Vorrang. Sie sind in der Originalsprache und in der zum Zeitpunkt der Überlassung der Primärdaten an den Lizenznehmer verbindlich.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, vor jeder Nutzung von bereitgestellten Primärdaten und jeder Inanspruchnahme von Dienstleistungen die jeweils geltende EULA und darin enthaltene Nutzungsrechte sorgfältig und für den konkreten Einzelfall zu prüfen. Die verschiedenen EULA sind zentral unter der Produktseite Sat4Bund (Satellitenbilddaten für den Bund) im Geodatenzentrum des BKG einsehbar. Im Zweifel ist zur Klärung immer mit dem BKG Kontakt aufzunehmen.

9. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie die dauerhafte Verfügbarkeit der Dienste. Falls ein vom Lizenzgeber bereitgestellter Primärdatensatz fehlerhaft sein sollte, kann der Lizenzgeber gegebenenfalls im Auftrage des Lizenznehmers solche Gewährleistungsrechte gegenüber den Datenprovider nach den Lizenzbedingungen des Datenproviders EULAs geltend machen. Der Lizenznehmer muss sich diesbezüglich mit seinen Ansprüchen auf Nachbesserung, etc. an den Lizenzgeber wenden, welcher dann die Ansprüche nach den jeweils geltenden EULAs des Datenproviders bei den Datenprovidern geltend machen würde. Damit ist keine Gewährleistungs- oder Haftungsübernahme durch den Lizenzgeber verbunden, da der Anspruch auf einem Fehler des vom Datenprovider gelieferten Fernerkundungsdatensatz beruht.

Der Lizenznehmer haftet dem Lizenzgeber bei Verstößen gegen die vorliegenden Lizenzbestimmungen, insbesondere bei vereinbarungswidriger Nutzung oder vereinbarungswidriger Weitergabe von kommerziellen Fernerkundungsdaten Dritter durch den Lizenznehmer, seine Beschäftigten oder seine Erfüllungsgehilfen für den dadurch entstehenden Schaden. Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber hinsichtlich aller Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Urheberrechten durch den Lizenznehmer bzw. wegen Beseitigung der vorgeschriebenen Copyright Hinweise oder Nicht-Beachtung von Nutzungseinschränkungen kraft vorliegender Lizenzvereinbarung, die von Dritten an den Lizenzgeber herangetragen werden, frei. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten oder Datenverluste entstanden sind.

10. Soweit der Lizenznehmer als authentifizierter Nutzer die Primärdaten mit eigenem Zugang recherchiert und bezogen hat, gelten die in dieser Anlage enthaltenen besonderen Regelungen entsprechend, sobald die Primärdaten bereitgestellt sind.

Anlage Geodaten 10

Quellenvermerk:

Der Lizenznehmer bringt bei Verwertungen jeglicher Art (externe Nutzung i.S.d. Nr. 2) einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk an, der wie folgt auszugestaltet ist:

„basiert auf Produkten <Quellenvermerk laut EULA des Providers>, zur Verfügung gestellt durch BKG und BMI, alle Rechte vorbehalten.“

Beispiel für SPOT 6/7 Bilddaten des Jahres 2021 (EULA: eula-spot1-7-vuk-oct2017.pdf):



Basiert auf den Produkten © Airbus DS/Spot Image (2021),
zur Verfügung gestellt durch BKG und BMI, alle Rechte vorbehalten.“



Includes material © Airbus DS/Spot Image (2021),
provided by BKG and BMI, all rights reserved.“

Anlage Geodaten 11

SKD Produkte mit kommerziellen Fernerkundungsdaten Dritter

Mit dem Erlass des BMI mit AZ HIII5-1200/3#2 vom 09.04.2020 hat das BMI die folgenden Aufgaben vollumfänglich an den Lizenzgeber übertragen. Damit erbringt das BKG ab 01.01.2021 folgende Leistungen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags nach BGeoRG § 3 Abs. 3:

- Erstellung und Lieferung von kartographischem Material sowie Analysen und sonstige Informationen auf Basis von Geo- und Fernerkundungsdaten,
- Beschaffung der notwendigen Fernerkundungsdaten sowie
- Zweckdienliche sonstige Dienstleistungen, insbesondere Schulung und Beratung

Für die Erbringung der Leistungen greift der Lizenzgeber auf kommerzielle Fernerkundungsdaten verschiedener externer Datenprovider zurück. Die Datenüberlassung erfolgt auf der Grundlage von Endnutzer-Lizenzvereinbarungen (End User Licence Agreements - EULAs) der externen Datenprovider.

Für die Bereitstellung und Nutzung von Fernerkundungsdaten und Geodaten, die im Rahmen der Dienstleistung des Satellitengestützten Krisen- und Lagedienstes des BKG erfolgt, gelten folgende besondere Bedingungen. Diese werden in der Regel durch die EULAs der externen Datenprovider ergänzt.

1. Definitionen

SKD-Produkte sind jegliche Bilder, Daten, Produkte, Mehrwertprodukte, abgeleitete Produkte und Dienstleistungen oder Arbeiten, einschließlich Informationsprodukte und digitale Datensätze.

Kommerzielle Fernerkundungsdaten Dritter sind Daten im Rohformat (unverarbeitet), die vorprozessiert wurden oder die für Auswertungen/Analysen manipuliert wurden, inklusive der jeweiligen Metadaten, welche für die SKD-Produkte verwendet wurden.

Abgeleitete Produkte sind Produkte oder Informationen, die vom Lizenznehmer auf Basis eines SKD-Produkts auch unter Verwendung weiterer Datenquellen entwickelt werden, bei denen der Ursprung als SKD-Produkt weiterhin erkennbar ist und diese ggf. auch wieder entnommen werden können.

Folgeprodukte sind Veränderungen und/oder Verarbeitungen von SKD-Produkten durch den Lizenznehmer auch unter Verwendung weiterer Datenquellen, bei denen kein Rückschluss auf die SKD-Produkte oder kommerziellen Fernerkundungsdatensätze mehr möglich ist.

Informationsebene ist ein in digitalem Format vorliegender (Raster- oder Vektor-) Datensatz, der ein abgegrenztes, räumliches Merkmal beschreibt. Eine Informationsebene in den SKD-Produkten kann beispielsweise das Ergebnis einer Analyse aus Fernerkundungsdaten sein ("Wassermaske", etc.) oder aus anderen Geodaten bestehen ("Straßennetz", "Höhenlinien", etc.).

2. Beauftragung der Erstellung von kartographischem Material auf Basis von Geo- und Fernerkundungsdaten sowie Beschaffung von notwendigen Fernerkundungsdaten: Geltung der EULAs des externen Datenprovider.

Der Lizenzgeber prüft die Anfrage des Lizenznehmers und fragt bei dem entsprechenden Datenprovider die Verfügbarkeit der Daten ab. Das Ergebnis dieser Anfrage leitet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer **zusammen mit dem Verweis auf die Lizenzvereinbarung und die jeweiligen EULAs per E-Mail weiter.**

In diesem Rahmen informiert der Lizenzgeber den Lizenznehmer über bestehende Nutzungseinschränkungen und über den Umfang seiner Berechtigung. Auf Grundlage der Information des Lizenzgebers muss der Lizenznehmer dem Lizenzgeber mitteilen, ob er die Produkte trotz der Einschränkung der Nutzungsrechte abnehmen wird. Mit der Beauftragung/Bestätigung der Datenbestellung (laut Recherche) nimmt der Lizenznehmer die Lizenzbedingungen des externen Datenprovider (EULA) in jedem Fall sofort an. Im Fall des Ausbleibens einer Antwort auf die E-Mail des Lizenzgebers innerhalb der vorgegebenen Frist (innerhalb eines Werktags im Notfallmodus, innerhalb 5 Werktagen im Normalmodus) gelten die EULA als angenommen.

Enthalten die EULAs eine Einschränkung der Möglichkeiten zur Nutzung der Produkte ist der Lizenznehmer dazu verpflichtet, die Regelungen der EULAs einzuhalten. Diese können je nach Ausgestaltungen Einschränkungen bzw. besondere Vorgaben hinsichtlich der Quellenangaben/ Copyrighthinweise, der Nutzungsmöglichkeiten bzw. Unterlizenzierung der Datensätze, bzw. der Weiterverbreitungsmöglichkeiten der Datenprodukte sowie Bestimmungen zur Einschränkung der Abänderung bzw. Bearbeitung der Datensätze enthalten.

Anlage Geodaten 11

3. Besondere Regelungen der Rechte und Pflichten des Lizenznehmers gem. Nr. 3.2 der Lizenzvereinbarung: Nutzungsrechte an SKD-Produkten und kommerziellen Fernerkundungsdaten Dritter.

Abweichend von der Lizenzvereinbarung erhält der Lizenznehmer an bereitgestellten SKD-Produkten und kommerziellen Fernerkundungsdaten Dritter nur ein räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränktes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer am Lizenzgegenstand das zeitlich und gegenständlich auf die einzelnen Aufgaben die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages (des Lizenznehmers) und auf Dritte nicht weiter übertragbare und nicht weiter unterlizenzierbare Nutzungsrecht für nichtkommerzielle Zwecke.
- Die besonderen Nutzungsbedingungen der kommerzielle Fernerkundungsdaten Dritter ergeben sich aus den jeweiligen EULAs.
- Bezüglich SKD-Produkte darf der Lizenznehmer für interne Zwecke eine unbegrenzte Anzahl von Kopien anfertigen; dabei ist der Quellenvermerk „© BKG / SKD“ sowie der Quellenvermerk des externen Datenprovider laut den Vorgaben der maßgeblichen EULA(s) beizubehalten.
- Der Lizenznehmer darf die SKD-Produkte benutzen, abwandeln und/oder verändern, um ein Abgeleitetes Produkt für den internen Bereich des Lizenznehmers zu erstellen. Dabei ist der Quellenvermerk „© BKG / SKD“ sowie der Quellenvermerk des externen Datenprovider laut den Vorgaben der maßgeblichen EULA(s) beizubehalten.
- Bezüglich SKD-Produkten oder Abgeleiteten Produkten darf der Lizenznehmer diese Beratern oder Auftraggebern für Anpassungszwecke zur Verfügung stellen ohne das Recht, Unterlizenzen zu vergeben oder das SKD-Produkt oder Abgeleitete Produkt anderweitig an Dritte zu übergeben oder zu veröffentlichen oder zur öffentlichen Zugänglichmachung - in welcher Form auch immer - zur Verfügung zu stellen.
- Der Lizenznehmer darf die SKD-Produkte benutzen, abwandeln und/oder verändern, um ein Folgeprodukt für die Nutzung im internen Bereich des Lizenznehmers herzustellen.
- Folgeprodukte darf der Lizenznehmer ausschließlich im internen Bereich des Lizenznehmers nutzen. In diesem Fall sind der eindeutige sowie deutlich sichtbare Quellenvermerk des externen Datenproviders laut den Vorgaben der maßgeblichen EULA(s) und der Hinweis: „abgeleitet aus einem Produkt des BKG / SKD“ anzubringen.

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, darf der Nutzer nicht:

- Die SKD-Produkte und die kommerziellen Fernerkundungsdaten Dritter kommerziell nutzen.
- Die SKD-Produkte und die kommerziellen Fernerkundungsdaten Dritter außerhalb seines gesetzlichen Auftrages nutzen.
- Einzelne Informationsebenen der SKD-Produkte und die kommerziellen Fernerkundungsdaten Dritter entnehmen und separat verwenden (extrahieren), es sei denn die Informationsebene wurde bereits einzeln ausgeliefert.
- Das SKD-Produkt und die kommerziellen Fernerkundungsdaten Dritter unterlizenzieren oder anderweitig Nutzungsrechte an Dritte übertragen.
- Produkte, Abgeleitete Produkte oder Folgeprodukte – in welcher Form auch immer – veröffentlichen oder öffentlich zugänglich machen.

4. Geistiges Eigentum

Die SKD-Produkte sind im Falle von Vektordatenprodukten das geistige Eigentum des Lizenzgebers und durch das deutsche Recht sowie entsprechende internationale Gesetze, Abkommen und Konventionen zum Geistigen Eigentum oder verwandter Rechte geschützt. Im Falle der übrigen Fernerkundungsdaten Dritter sind sie das geistige Eigentum des einzelnen externen Datenprovider nach näherer Bestimmung. Der Lizenznehmer wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Daten und/oder Produkte, oder Teile davon vor einem unautorisierten Gebrauch bzw. einer unautorisierten Weiterverteilung, Offenlegung oder Veröffentlichung zu schützen.

Anlage Geodaten 11

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bestehende Copyrightvermerke oder Urheberrechtshinweise nicht zu entfernen.

5. Veröffentlichungsrechte an den kommerziellen Fernerkundungsdaten Dritter

Hinsichtlich der Veröffentlichungsrechte im Hinblick auf die Erstellung von Präsentationsausgaben oder Veröffentlichung von Fernerkundungsdaten im Internet zu externen Werbe- und Demonstrationszwecken gelten die Vorgaben der, für das einzelne SKD-Produkt/individuellen Datensatz geltenden EULAs der externen Datenprovider. Präsentationsausgaben sind konfektionierte Produkte in analoger Form (z. B. Plot) oder als Druckdatei ohne Georeferenzierung (z. B. PDF).

6. Gewährleistung und Haftung

Enthalten die Leistungen des Lizenzgebers Fremdleistungen, so gilt folgendes: Falls ein vom Lizenzgeber erstellter Fernerkundungsdatensatz oder ein daraus abgeleitetes Produkt aufgrund eines Defekts im vom externen Datenprovider gelieferten Fernerkundungsdatensatz fehlerhaft sein sollte, hat der Lizenznehmer keine Gewährleistungsrechte gegenüber dem Lizenzgeber, sondern gegebenenfalls kann der Lizenzgeber im Auftrag des Lizenznehmers, ggf. durch eigene Auftragnehmer, solche Gewährleistungsrechte gegenüber dem Datenprovider nach den Lizenzbedingungen des Datenproviders (EULAs) geltend machen. Der Lizenznehmer muss sich diesbezüglich mit seinen Ansprüchen auf Nachbesserung etc. an den Lizenzgeber wenden. Damit ist keine Gewährleistungs- oder Haftungsübernahme durch den Lizenzgeber verbunden, da der Anspruch auf einem Fehler des vom Datenprovider gelieferten Fernerkundungsdatensatz beruht.

Der Lizenznehmer haftet dem Lizenzgeber bei Verstößen gegen die vorliegenden Lizenzbestimmungen, insbesondere bei vereinbarungswidriger Nutzung oder vereinbarungswidriger Weitergabe von SKD-Produkten und den kommerziellen Fernerkundungsdaten Dritter, durch den Lizenznehmer, seine Beschäftigten oder seine Erfüllungsgehilfen für den dadurch entstehenden Schaden. Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber hinsichtlich aller Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Urheberrechten durch den Lizenznehmer bzw. wegen Beseitigung der vorgeschriebenen Copyright-Hinweise oder Nicht-Beachtung von Nutzungseinschränkungen kraft vorliegender Lizenzvereinbarung, die von Dritten an den Lizenzgeber herangetragen werden, frei.

Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten oder Datenverluste entstanden sind.

Anlage Nutzungsbedingungen Hauskoordinaten V GeoBund 2024

Erläuterung zu den Nutzungsbedingungen

Die Verpflichtung der Dritten auf die Einhaltung der **Nutzungsbedingungen Hauskoordinaten V GeoBund 2024** geschieht in der Weise, dass zu jedem Folgeprodukt oder Folgedienst eine Quellenangabe anzubringen ist, die durch einen Link auf die Nutzungsbedingungen verweist. So ist sichergestellt, dass jeder Nutzer sehen kann, welche Nutzungen erlaubt bzw. nicht erlaubt sind. Wichtig ist, dass mindestens diese Nutzungsbedingungen verwendet werden müssen. Weitergehende Bedingungen können zusätzlich verwendet werden.

Durch die Nutzung der Folgeprodukte und -dienste erklärt der Nutzer sich mit den Nutzungsbedingungen einverstanden. Diese Vorgehensweise entspricht dem Vertragsschluss bei Lizenzen wie z.B. creative commons, wo ein Lizenzvertrag konkludent durch die Verwendung des Lizenzprodukts durch den Lizenznehmer zustande kommt. Die Lizenzbedingungen werden als AGB gemäß § 305 BGB wirksam in den Lizenzvertrag einbezogen. Nicht erforderlich ist das aktive Akzeptieren der Nutzungsbedingungen durch einen Klick oder der Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrags durch Leistung von Unterschriften. Bei Verstoß gegen die Lizenzbedingungen bestehen gerichtlich durchsetzbare Ansprüche des Lizenzgebers.

Zur Information der Nutzer legt das BKG den Text der Nutzungsbedingungen öffentlich zugänglich unter einer dauerhaften URL im Bereich https://sg.geodatenzentrum.de/web_public ab. Dort können in einer PDF-Datei (z.B. https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/lizenz/deu/nutzungsbedingungen_hk-de.pdf) die Angaben zu Nutzungsbedingungen, Quellenhinweis, Extraktionsschutz etc. angegeben werden.

Die Verlinkung auf diese Datei wird dann erfolgen in:

- Diensten (Capabilities der Geodatendienste und der Folgedienste des Bundes),
- Metadaten (Metainformationssystem der AdV, Metadaten zu den Folgeprodukten des Bundes),
- Copyrighthinweisen (in Anwendungen und im Web, z.B. in Kartenviewern).

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung von Hauskoordinaten der Vermessungsverwaltungen der Länder, die auch Teil des Geokodierungsdienstes der AdV sind, die als Bestandteil von Karten oder anderen Produkten des Bundes mit Geobezug (Geoanwendungen) zusammen mit diesen von Stellen des Bundes Lizenznehmern zur weiteren Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

2. Rechtliche Hinweise

2.1 Die Länder sind Rechteinhaber an den von ihnen übermittelten Hauskoordinaten.

2.2 Der Bund ist Inhaber von nicht ausschließlichen Nutzungsrechten an den Hauskoordinaten der Länder, die sich aus dem Vertrag über die kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder zur Verwendung im Bundesbereich (V GeoBund 2024) ergeben. Danach sind Stellen des Bundes im Rahmen der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben berechtigt, Hauskoordinaten der Länder innerhalb der Bundesverwaltung zu nutzen, Hauskoordinaten in Geoanwendungen zu integrieren und diese zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und Lizenznehmern interne und externe Nutzungsrechte mit dem Recht zur Unterlizenzierung daran einzuräumen.

2.3 Die Stellen des Bundes nehmen als Lizenzgeber bei der Einräumung von Nutzungsrechten gegenüber Lizenznehmern die Rechte der Länder an den enthaltenen Hauskoordinaten wahr.

3. Art und Umfang des Nutzungsrechts

3.1 Interne Nutzung

Der Lizenznehmer darf die Geoanwendung für eigene Zwecke nutzen, insbesondere für Auskunft und Auswertungen sowie die Verarbeitung und Darstellung eigener Daten.

3.2 Internetpräsentation

Der Lizenznehmer darf die Geoanwendung, auch in Verbindung mit eigenen Daten, in seine Internetpräsentation integrieren und öffentlich zugänglich machen.

3.3 Unterlizenzierung

Der Lizenznehmer darf die Geoanwendung, auch in Verbindung mit eigenen Daten, Dritten zur internen und externen Nutzung einschließlich der erneuten Unterlizenzierung zugänglich machen. Die Geoanwendung und die enthaltenen Hauskoordinaten dürfen nur in den Grenzen dieser Nutzungsbedingungen weiterverwendet werden. Der Lizenznehmer hat Dritte über den Inhalt dieser Nutzungsbedingungen zu informieren und sie auf die Einhaltung der sich daraus ergebenden Pflichten zu verpflichten.

3.4 Weitergehende Nutzung

Der Lizenznehmer darf über die Nutzung nach Nr. 3.1 bis 3.3 hinaus postalische Adressdaten nicht extrahieren und in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form weitergeben oder öffentlich zugänglich machen. Der Lizenznehmer darf für die Internetpräsentation nach Nr. 3.2 und die Unterlizenzierung nach Nr. 3.3 einzelne Bestandteile der Geoanwendung nicht separieren oder weglassen. Geoanwendungen, die Hauskoordinaten darstellen, dürfen bei der Nutzung nach Nr. 3.2 und 3.3 nur vollständig, mit allen enthaltenen Daten, verwendet werden. Erlaubt ist die Nutzung räumlicher Ausschnitte.

4. Quellenangabe

Der Lizenznehmer muss die Quellenangabe Geobasisdaten deutlich sichtbar anbringen. Dies gilt auch, wenn räumliche Ausschnitte von Geoanwendungen weiterverwendet werden.

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / BKG (Jahr des Datenbezugs)

Nutzungsbedingungen:

https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/lizenz/deu/nutzungsbedingungen_hk-de.pdf